

**Praxis-Tipp**

Bestehende Beauftragung einer Person für die gesamte Wohngemeinschaft bleibt bestehen und wird durch die Konkretisierung der Rechtsprechung nicht berührt. Ebenso kann auch weiterhin in freier Wahl die gemeinschaftliche Beauftragung von allen Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft vorgenommen werden. Sollte dies – aus welchen Gründen auch immer – nicht gewünscht oder möglich sein, ist die neue Freiheit zu nutzen!

**➤ Vorteile in der Praxis**

Diese neue Freiheit bzw. die Unterscheidung von Wohngemeinschaft und Wohngruppe hat in der Praxis folgende Vorteile: Ziehen Bewohner in die Wohngemeinschaft, die noch nicht

pflegedürftig und mithin nicht Wohngruppenzuschlag-berechtigt sind, können diese künftig einfach außen vor bleiben. Andererseits würde das Erfordernis der Mitwirkung „aller“ Mitglieder der Wohngemeinschaft dazu führen, dass eine gemeinschaftliche Beauftragung mit zunehmender Größe der Wohngemeinschaft und hiermit oftmals einhergehender höherer Fluktuation zunehmend erschwert und bisweilen sogar ausgeschlossen wäre.

**Nachteil für Betreiber**

Der Nachteil für die Betreiber der Wohngemeinschaft liegt ebenso auf der Hand: Diese Betrachtungsweise hat zur Folge, dass es durchaus zu mehreren Beauftragungen seitens verschiedener Wohngruppen parallel nebeneinander innerhalb der größeren Einheit „Wohngemeinschaft“ kommen kann. Dies ist, ebenso wie die verschiedenen Tätigkeiten, die der Gesetzgeber im Sinne der geförderten Individualität

zulässt, wiederum nur der Erfüllung des gesetzlichen Ziels geschuldet. Dass nach den Gesetzesmaterialien mit der Einführung des Kriteriums der „gemeinschaftlichen Beauftragung“ die Erwartung verbunden wird, bei Neueinzügen werde regelmäßig eine nachvollziehbare Information zur bisherigen Verwendung der Mittel erfolgen und dass die Möglichkeit einer veränderten Beauftragung geschaffen werden solle, steht dem nicht entgegen. Bei einem Neueinzug wird die einziehende Person sich typischerweise entweder einer bereits bestehenden Beauftragung anschließen, um den Wohngruppenzuschlag zu erhalten, oder sie wird auf eine neue Beauftragung hinwirken müssen. Bereits in der Wohngemeinschaft bestehende Auftragsverhältnisse stehen hingegen nur dann zur Disposition, wenn durch den Bewohnerwechsel die Anzahl der mitwirkenden Wohngruppenmitglieder auf unter drei fällt. ⚡

## ORGANISATION

## Wie beginnt eigentlich die Pflege?



Foto: Fritz Stockmeier

**Andreas Heiber**

Inhaber von System & Praxis  
in Bielefeld,  
[info.heiber@syspra.de](mailto:info.heiber@syspra.de)

**F**ür Pflegedienste steht vor dem ersten Einsatz und damit dem Beginn der Pflege im Regelfall das Erstgespräch, insbesondere wenn es um Pflegeversicherungsleistungen geht. Es erfolgt eine Terminabsprache am Telefon, man nimmt schon mal die ersten Daten auf, einige fragen auch schon mal ab, was ungefähr gemacht werden soll, um schon einen ersten

Kostenvoranschlag im Büro erstellen zu können.

Dann kommt die Leitungskraft zum Erstgespräch: Wenn es gut läuft, ist/sind neben dem Pflegebedürftigen auch die Pflegeperson(en) anwesend. Die Leitungskraft stellt Fragen zur Versorgung, erklärt die Leistungen, schaut sich die Wohnung an, erklärt

etwas zu möglichen Pflegehilfsmitteln, schaut sich vielleicht das Einstufungsgutachten an und gibt Hinweise zu möglicher Behandlungspflege. Vielleicht erhalten die Kunden einen Flyer des Pflegedienstes oder auch schon den Kostenvoranschlag und den Pflegevertrag. Die gute Leitungskraft hat in diesem ersten Gespräch sicherlich alles Wichtige angesprochen wie z.B. wer

die Versorgung übernimmt, die Pünktlichkeit, die Rufbereitschaft, was noch zu besorgen ist etc.

#### Keiner notiert brav mit

Aber: Im Regelfall sitzen die Pflegepersonen nicht da und notieren sich brav alles, was die Leitungskraft sagt und was sie noch organisieren müssen. Und da wir alle wissen, dass unser Gehirn nicht so gut ist im Verarbeiten von rein mündlichen Informationen, werden hinterher, nachdem die Versorgung begonnen hat, viele Fragen auftauchen, die scheinbar alle geklärt waren. Oder die Pflegepersonen bestehen auf angebliche Zusagen oder Versprechen, die die Leitungskraft gar nicht gemacht hat. Nicht ganz ohne Grund wird beispielsweise in der Schule viel Wert darauf gelegt, dass die Schüler nicht nur vieles auf- oder mit-schreiben, sondern sie erhalten neben mündlichen gleichzeitig auch noch

#### Missverständnisse verhindern

Dabei kann man dieses Problem relativ einfach lösen: Mit einer kurzen Beschreibung der wesentlichen Abläufe und Punkte, die als Infozettel oder Infobroschüre übergeben wird, könnten sich Pflegedienste die Arbeit wesentlich erleichtern, weil so viele späteren Fragen und Missverständnisse vermieden werden können! Interessanterweise haben viele Einrichtungen Informationsblätter zu pflegfachlichen Themen, um diese als Beratungsnachweis nutzen zu können. Aber wie die Pflege organisiert ist, was die Rufbereitschaft macht, wie pünktlich der Pflegedienst sein kann und vieles mehr wird oftmals allein mündlich kommuniziert.

#### Gezielt informieren

In PDL Praxis gab es im Jahr 2012 schon einmal eine kleine Serie zu dieser Thematik, die wir hier aufge-

## Mit einer Infobroschüre zu wesentlichen Abläufen können sich Pflegedienste die Arbeit deutlich erleichtern.

visuelle Informationen mit Bildern, Beispielen etc. zu den Inhalten, die gerade vermittelt werden.

#### Alles neu für Angehörige

Sowohl für pflegende Angehörige als auch für die Pflegebedürftigen ist der Beginn der Versorgung durch einen Pflegedienst nicht nur ein Einschnitt, verbunden mit dem Eingeständnis, sich helfen lassen zu müssen, sondern die Situation ist für sie auch völlig neu! Keiner (kaum einer) hat Pflege gelernt oder kennt das Leistungslabyrinth der Kranken- und Pflegeversicherung. Zwar lauschen alle gespannt auf die Ausführungen der Leitungskraft, aber wie viel davon gesichert als Information bleibt, ist unklar.

frischt wieder aufleben lassen. Zunächst einmal sollte geklärt werden, für welche Situationen eine solche Information notwendig ist?

- Bei Pflegebedürftigkeit gibt es einen (verbindlichen) Erstbesuch insbesondere zur Besprechung der zu übernehmenden Leistungen, für den man diese Infobroschüre benötigt.
- Bei Leistungen der Behandlungspflege beginnt die Versorgung im Auftrag des Arztes im Regelfall ohne ein vorbereitendes Erstgespräch: Denn hier sind die Aufgaben vom Arzt definiert und müssen nicht noch konkretisiert werden. Natürlich sollte auch bei Leistungen der Behandlungspflege immer

#### Praxis-Tipp

Schriftlich fixierte Informationen zu Inhalten, Abläufen etc. der ambulanten Versorgung ersparen den Diensten nicht nur viele Nachfragen, und damit verbunden möglichen Ärger, sondern sie sind selbstverständlich auch der definierte interne Leistungsrahmen. So bilden die Inhalte den eigenen Qualitätsmaßstab für die Mitarbeitenden und den gesamten Dienst.

ein Pflegevertrag abgeschlossen werden (zur Regelung von Zahlungspflichten, für Klärung der kurzfristigen Absagen oder Kündigungsfristen). Aber dieser kann im ersten Einsatz mitgenommen werden. Trotz der eingeschränkten Beauftragung (Durchführung der ärztlich angeordneten Leistungen) haben auch diese Kunden und ihre Angehörigen Fragen zu Abläufen, Umgang etc., die in wesentlichen Teilen in einer Infobroschüre geklärt werden könnten.

- Bei Privatleistungen – und dazu gehören auch die Entlastungsleistungen nach § 45b sowie die Verhinderungspflege nach § 39 (weil sie Kostenerstattungsleistungen sind) - gibt es formal kein Erstgespräch wie bei Sachleistungen nach SGB XI. Zwar wäre ein solcher Besuch im Rahmen der pflegfachlichen Anleitung der Pflegepersonen bzw. zur Organisation von Dienstleistungen über den Entlastungsbetrag abrechenbar (denn nach § 45b können Leistungen im Sinne der Sachleistungen § 36 erbracht werden, wozu die aufgezählten Inhalte gehören), aber nicht nötig. Doch auch hier ist der Abschluss eines Pflegevertrags genau so nötig wie bei allen anderen Leistungen (Begründung siehe Behandlungspflege) und genauso die Aufklärung über Strukturen und Abläufe der Versorgung durch den Pflegedienst! 